

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 50/008/2011**

**öffentlich**

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Christian Raabe	Datum: 11.01.2011 Az.: 50/001/2011
--	---------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	10.02.2011	Kenntnisnahme

**Die Gewährung von Elterngeld sowie die gesetzlichen Neuerungen zum 01.01.2011**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

**Zur Kenntnisnahme:**

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Christian Raabe	Datum: 11.01.2011 Az.: 50/001/2011
--	---------------------------------------

## Die Gewährung von Elterngeld sowie die gesetzlichen Neuerungen zum 01.01.2011

### Einführung

Das Elterngeld ist zentrales Element einer Neuausrichtung der familienpolitischen Leistungen. Aufgrund einer Stichtagsregelung hatte das „Elterngeld“ das „Erziehungsgeld“ für Geburten ab dem 01.01.2007 abgelöst. Fast alle Eltern nehmen das Elterngeld in Anspruch. Darunter sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Selbstständige, Arbeitslose, Studierende, Hausmänner und Hausfrauen, aber auch Adoptiveltern und in bestimmten Fällen sogar Verwandte bis zum dritten Grad.

Kernelement des Elterngeldes ist die dynamische Leistung in Anknüpfung an das Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes, für das Elterngeld beansprucht wird. Elterngeld ersetzt 67 bis 65 % des nach der Geburt des Kindes wegfallenden Erwerbseinkommens. Einkünfte vor der Geburt eines Kindes sind jedoch keine Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld. Eltern haben einen grundsätzlichen Anspruch auf einen Elterngeldsockelbetrag in Höhe von 300 Euro.

Die familienpolitische Leistung „Elterngeld“ kann für maximal zwölf bzw. 14 Lebensmonate (Elterngeldbezugsmonate) eines Kindes in Höhe von maximal 1.800 Euro je Lebensmonat bezogen werden. Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes nicht erwerbstätig waren, können für maximal zwölf Lebensmonate Elterngeld beantragen.

Die Eltern können sich ihre Elterngeldbezugsmonate flexibel untereinander aufteilen. Zum Beispiel: Bezug von Elterngeld für den ersten bis sechsten Lebensmonat durch die Mutter und Bezug von Elterngeld für den siebten bis zwölften Lebensmonat durch den Vater (Zwölf Lebensmonate). Bezug von Elterngeld für den ersten bis zwölften Lebensmonat durch die Mutter und Bezug von Elterngeld für den dreizehnten bis vierzehnten Lebensmonat durch den Vater (14 Lebensmonate).

Die Gesetzesnovelle zum 01.01.2011 hat an den grundlegenden Elementen des Elterngeldes (Anspruchsberechtigte, dynamische Leistung, Elterngeldsockelbetrag, Elterngeldbezugsmonate, Flexibilität) keine Veränderungen bewirkt.

## Die Gesetzesnovelle

Seit dem 01.01.2011 gilt das novellierte Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) mit Auswirkungen auf bestimmte Elterngeldempfängergruppen:

Für Elterngeldberechtigte mit einem Nettoeinkommen zwischen 1.200 Euro und 1.240 Euro vor der Geburt des Kindes sinkt die Ersatzrate des Elterngeldes künftig schrittweise von 67 auf 65 Prozent. Für je zwei Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte. Für Voreinkommen von über 1.240 Euro liegt die Ersatzrate künftig bei 65 Prozent. In diesen Fällen muss die Elterngeldstelle den Elterngeldanspruch für die Bezugsmonate ab dem Jahr 2011 neu festsetzen und Änderungsbescheide erlassen. Beispiel: Der Antragsteller hatte im Jahr vor der Geburt seines Kindes ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 1.204 Euro. Er erhält ein Elterngeld in Höhe des Produktes von 1.204 Euro multipliziert mit der um 0,2 % geminderten Ersatzrate in Höhe von 66,8 %.

Elterngeldberechtigte, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen erhalten in 2011 keine grundsätzlich anrechnungsfreien Elterngeldleistungen mehr. Sofern der Antragsteller eine der genannten Leistungen zusätzlich zum Elterngeld bezieht, wird sich voraussichtlich sein Anspruch auf die jeweilige Leistung dadurch verringern. Die Sonderregelung Elterngeldfreibetrag gilt für die Anspruchsberechtigten, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei. Für die Elterngeldstelle ergibt sich ein erhöhter Beratungsbedarf für diese Kunden und die Zusatzaufgabe, den Elterngeldfreibetrag auf Antrag zu ermitteln. Beispiel: Der Antragsteller hatte im Jahr vor der Geburt seines Kindes ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 160 Euro im Monat (z.B. aus einem Mini-Job). Er erhält das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro. Durch den Elterngeldfreibetrag bleiben beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe oder beim Kinderzuschlag nun 160 Euro des Elterngeldes anrechnungsfrei. Das Elterngeld wird bei diesen Leistungen nur in Höhe von 140 Euro angerechnet. Somit bleiben dem Antragsteller 160 Euro Elterngeld zusätzlich zum Arbeitslosengeld II, zu der Sozialhilfe oder dem Kinderzuschlag.

Elterngeldberechtigte mit Einkünften die nicht im Inland versteuert werden oder nicht inländischen Einnahmen gleichgestellt sind, können diese Einkünfte künftig nicht mehr als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigen lassen. Einkommen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz versteuert wird, ist dem im Inland versteuerten Einkommen gleichgestellt, so dass es für diese Einkünfte bei der bisherigen Rechtslage bleibt. Die Elterngeldstelle hat somit die Zusatzaufgabe erhalten, den entsprechenden Elterngeldbescheid nach Anzeige der Elterngeldberechtigten mit Wirkung für die Zukunft zu ändern bzw. aufheben.

Alleinerziehende Elterngeldberechtigte, die im letzten Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 Euro hatten, haben künftig keinen Anspruch mehr auf Elterngeld. Für Elternpaare entfällt der Elterngeldanspruch, wenn sie im letzten Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten. Die Elterngeldstelle muss dann den Elterngeldbescheid mit Wirkung für die Zukunft aufheben.

## Die Statistik

Für das Produkt Elterngeld ist als Kennzahl für 2010 der Wert in Höhe von 4.370 eingegangenen Erst- und Partneranträgen festgelegt worden. Die Anzahl der in 2010 tatsächlich eingegangenen Elterngeld - Anträge beträgt 4.387. Damit wurde das Ziel in 2010 übertroffen und der Abwärtstrend seit 2008 gestoppt. Bei den Neuberechnungs-, einschließlich der Abhilfverfahren hat sich der Aufwärtstrend seit 2008 verstärkt:

Laufende Nr	Verfahren	2008	2009	2010	Abweichung Vorjahr in %
1.	Im Berichtszeitraum eingegangene Anträge	4.695	4.351	<b>4.387</b>	<b>+0,08</b>
2.	Neuberechnungs- einschließlich Abhilfverfahren	938	998	<b>1.053</b>	<b>+5,51</b>
3.	Klageverfahren	6	4	<b>8</b>	<b>+100</b>
4.	<b>Gesamt</b>	5.635	5.353	<b>5.448</b>	<b>+1,77</b>

Betrachtet man die Empfänger von Elterngeldzahlungen seit 2008 ist ein Aufwärtstrend bei Partneranträgen von ca. 13 bis zu ca. 18 % in 2010 festzustellen:

Laufende Nr.	Zahlungsempfänger	2008	2009	2010	Abweichung Vorjahr in %
1.	Gesamtzahl	4.707	4.176	<b>4.123</b>	-1,27
2.1	Frauen	4.089	3.504	<b>3.390</b>	-3,25
2.2	Männer*	618	672	<b>733</b>	+9,0
3.	<b>Partneranträge*</b>	<b>13,13 %</b>	<b>16,09 %</b>	<b>17,78 %</b>	<b>+10,50</b>

Beim Vergleich der Anzahl der Geburten im Kreisgebiet mit der Anzahl der gestellten Erstanträge lassen sich nahezu identische Werte feststellen:

Laufende Nr.	Antragsdaten	2008	2009	2010	Abweichung Vorjahr in %
1.	Geburtszahl	<b>3.863</b>	<b>3.644</b>	<b>3.045</b> (Hochrechnung aus Januar bis Juli 2010)	-1,27
2.1	Erstanträge	<b>4.079</b>	<b>3.651</b>	<b>3.607</b>	-1,20
2.2	Partneranträge	616	700	780	+11,42
2.3	Gesamtzahl	4.695	4.351	4.387	+0,08

Die geringe Mehrzahl an Erstanträgen lässt sich unter anderem durch Zuzüge der Eltern in das Kreisgebiet erklären. Erfreulich ist die Tatsache, dass fast alle Eltern im Kreisgebiet auch einen Antrag auf Elterngeld gestellt haben.

Auch der Blick auf die Widerspruchsstatistik ist erfreulich positiv, weil es seit 2008 eine rückläufige Anzahl an eingelegten Widersprüchen und gegenüber 2009 einen deutlichen Rückgang der erforderlichen Abgaben an die Bezirksregierung Münster gegeben hat:

Laufende Nr.	Widersprüche	2008	2009	2010	Abweichung Vorjahr in %
1.	anhängige Widersprüche	<b>124</b>	<b>118</b>	<b>96</b>	<b>-18,64</b>
2.	Erledigungen	115	113	83	-26,55
2.1	Abhilfen	71	68	58	-14,71
2.2	Rücknahmen	6	10	6	-40,00
2.3	Erledigung auf sonstige Weise	19	12	5	-58,33
3.	Abgabe an die Bezirksregierung Münster	<b>19</b>	<b>23</b>	<b>14</b>	<b>-39,13</b>

## **Die Umstrukturierung**

Seit dem 01.09.2010 wurde die Abteilung Elterngeld dem Sozialamt zugeordnet und ist seit Mitte Januar 2011 im Verwaltungsgebäude IV in der Düsseldorferstr. 47 tätig.

## **Weitere Entwicklung**

Die Abteilung Elterngeld hat auch in 2010 in personell reduzierter Aufstellung mit sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuzüglich Führungskraft die Bewilligung von rund 25 Millionen Euro Elterngeld an Elterngeldbezugsberechtigte mit positiven Auswirkungen gemeistert: Der Abwärtstrend bei der Anzahl der eingegangenen Anträge wurde erfolgreich gestoppt und der Aufwärtstrend bei den Neuberechnungen einschließlich der Abhilfeverfahren hat sich seit 2008 verstärkt. Positiv ist dabei ergänzend hervorzuheben, dass die Anteile der Partneranträge seit 2008 bis zu rund 18 % gestiegen sind und fast alle Eltern im Kreisgebiet einen Elterngeldantrag stellen. Dies ist insgesamt ein Zeichen für Kundenorientierung und Bürgernähe.

Die Umstrukturierung und die Gesetzesnovelle haben Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung und das Aufgabenvolumen der Abteilung Elterngeld.

Die Aufgabenerledigung unter dem Dach des Sozialamtes führt die Gewährung der Lohnersatzleistung „Elterngeld“ näher an weitläufig verwandte Unterstützungsleistungen, z.B. BAföG heran und löst die Abteilung Elterngeld aus dem Komplex der „Versorgungsverwaltung“ heraus.

Das Aufgabenvolumen der Abteilung Elterngeld ist zunächst durch die Gesetzesnovelle angewachsen, da nach Eingang des Informationsschreibens zur Gesetzesänderung verstärkt telefonische Nachfragen eingehen und zusätzlich zu den Bewilligungs- und Ablehnungsbescheiden eine noch nicht bekannte Zahl an Änderungsbescheiden erlassen werden müssen. Die vor- und nachgelagerte Sachverhaltsermittlung und Telefonkorrespondenz hat schon jetzt erheblich an Volumen zugenommen.

Die kundenorientierte Beratung der Leistungsberechtigten und die rechtskonforme Bewilligung des Elterngeldes wird weiterhin das Handeln der Abteilung bestimmen.